

## Änderungen der Schweizer Mehrwertsteuerverordnung

### **EINLEITUNG**

Am 12. November 2014 hat der Bundesrat zwei Änderungen zur Mehrwertsteuerverordnung beschlossen. Diese betreffen einerseits die Mehrwertsteuerpflicht ausländischer Unternehmen in der Schweiz, andererseits die Gruppenbesteuerung für Vorsorgeeinrichtungen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

### **VERSCHÄRFTE MEHRSTEUERPFLICHT AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN IN DER SCHWEIZ**

Zurzeit ist ein Unternehmen, das seinen Sitz im Ausland hat, von der Schweizerischen Mehrwertsteuer befreit, sofern es im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) erbringt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger.

Ab 1. Januar 2015 sollen ausländische Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als CHF 100'000 p.a. in der Schweiz nur noch dann in der Schweiz von der Steuerpflicht befreit sein, wenn sie Dienstleistungen erbringen, die der Bezugsteuer unterliegen. Ausländische Unternehmen, welche somit im Inland Lieferungen erbringen werden, die der Bezugsteuer unterliegen, sind nicht mehr von der Steuerpflicht befreit und haben sich ab einem Umsatz innerhalb der Schweiz von CHF 100'000 p.a. zu registrieren. Als Beispiele solcher Lieferungen ausländischer Leistungserbringern, die ab 1. Januar 2015 eine Registrierungspflicht ab Überschreitung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 in der Schweiz überschreiten, können Bauleistungen, Montage-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, Vermietung von Gegenständen oder Elektrizitäts- und Erdgaslieferungen angeführt werden.

Die neue Regelung soll bis zum Inkrafttreten der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) gelten (geplant für 1. Januar 2016) und dient der besseren Durchsetzung der Mehrwertsteuerpflicht gegenüber ausländischen Unternehmen. Mit der Teilrevision des MWSTG ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Unternehmen ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz steuerpflichtig werden, sofern sie weltweit mehr als 100'000 Franken Umsatz erzielen. Die Teilrevision des MWSTG war bis Ende September 2014 in der Vernehmlassung und wird nun ausgewertet wird.

### **VORSORGE EINRICHTUNGEN KÖNNEN WIEDER MITGLIED EINER MEHRWERTSTEUERGRUPPE SEIN**

Der Artikel 16 Absatz 3 der Mehrwertsteuerverordnung wird per 1. Januar 2015 ersatzlos gestrichen. In diesem Artikel steht zurzeit, dass Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in keinem Fall Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe sein können.

Die Streichung des Verbots wurde vorgenommen, da der kategorische Ausschluss von Vorsorgeeinrichtungen vom Bundesgericht als gesetzeswidrig beurteilt worden ist.

Die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung bedeutet jedoch nicht, dass Vorsorgeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2015 uneingeschränkt in eine Mehrwertsteuergruppe aufgenommen werden können. Die bis anhin geltenden Voraussetzungen für die Mehrwertsteuergruppe gelten weiterhin, wie beispielsweise, dass die angeschlossenen Mitglieder unter einer einheitlichen Leitung miteinander verbunden sein müssen.

Eine Vorsorgeeinrichtung sollte somit künftig Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe sein können, sofern diese den Kopf der Gruppe bildet. Ob ein Einbezug auch möglich ist, wenn die Vorsorgeeinrichtung keine beherrschende Stellung einnimmt ist fraglich, da diese aufgrund ihrer Unabhängigkeit vom angeschlossenen Unternehmen nicht unter einer einheitlichen Leistung stehen kann.

## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN**

Die Änderungen per 1. Januar 2015 betreffen hauptsächlich ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz Lieferungen erbringen sowie Vorsorgeeinrichtungen.

Für ausländische Unternehmen gilt nun zu prüfen, ob aufgrund der Anpassungen der Mehrwertsteuerverordnung neu eine Mehrwertsteuerregistrierungspflicht in der Schweiz besteht. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Unternehmen welche in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden, einen Fiskalvertreter mit Domizil in der Schweiz zu bestimmen haben.

Es ist jedoch von unserer Seite hervorzuheben, dass diese Änderung in der Verordnung gegen das MWST Gesetz verstösst. Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG normiert eindeutig, dass ausländischer Unternehmen nicht steuerpflichtig werden, sofern sie Leistungen erbringen, die der Bezugsteuer beim Empfänger unterliegen. Da eine Verordnung ausdrücklich und konkret durch ein Gesetz legitimiert werden muss, dürfen Verordnungen nichts Gegenteiliges normieren als das entsprechende Gesetz, auf das sie sich beziehen. Dies bedeutet, dass wie im oben genannten Fall bei einer durch die Eidgenössische Steuerverwaltung vorgeschriebenen Registrierungsspflicht das ausländische Unternehmen im Rechtsweg gegen die Registrierung und gleichzeitig gegen den gesetzeswidrigen Artikel der Verordnung vorgehen könnte.

Für Vorsorgeeinrichtungen entsteht aus den Änderungen keine Pflicht sondern eine Chance, den Vorsteuerabzug zu optimieren. Das Beitreten zu einer Mehrwertsteuergruppe kann dazu führen, dass die verdeckte Steuer (sogenannte „taxe occulte“) auf den gegenseitig unter den Mitgliedern verrechneten ausgenommenen Leistungen hinfällig wird.

\*\*\*\*\*

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei der PrimeTax AG gerne zur Verfügung:



Dr. Florian Hanslik, Manager PrimeTax AG Zürich

Direkt: +41 58 252 22 15

[florian.hanslik@primetax.ch](mailto:florian.hanslik@primetax.ch)



Olivia Pfister, Senior Consultant PrimeTax AG Zürich

Direkt: +41 58 252 22 26

[olivia.pfister@primetax.ch](mailto:olivia.pfister@primetax.ch)